



### **Auflagen:**

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen weder direkt an Bäumen, noch an Verkehrszeichen angebracht werden.
3. An den Buswartehäuschen ist das ankleben verboten.
4. Der Bereich am Rathaus, Bürgerhaus und Kinderhaus ist von Werbeträgern freizuhalten.
5. Die Werbeträger sind in einem ausreichenden Abstand zur Fahrbahn aufzustellen.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Wind Last, genügen.
8. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
9. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben oder gebohrt werden.
10. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
12. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
13. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
- 14. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.**

**Werden gegen diese Auflagen verstoßen, wird die Gemeinde die Plakate abhängen und die Sondernutzung widerrufen!**